

**Zusammenfassung der Inhalte des Durchführungsvertrages  
zum Vorhaben- und Erschließungsplan  
im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 212 C  
– Deichhörn-Mitte (1. Änderung) der Stadt Varel**

In § 1 wird der ursprüngliche Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan Nr. 212 C ergänzt.

Es handelt sich hierbei um eine Änderung in § 1 Absatz 1 des Vertrages mit dem Inhalt, dass auch Dauerwohnen zulässig ist.

Der neu eingefügte § 1 a regelt die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Stadt Varel bei der Veräußerung als Ferienwohnung. Dem Vorhabenträger wird die Pflicht zur schriftlichen Darstellung der Wohnungen als Dauer- oder Ferienwohnungen aufgegeben.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Zahlung einer selbständigen Vertragsstrafe sollte er bei der Veräußerung einer Wohnung als Ferienwohnung auf die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Varel verzichten, bzw. sollte er die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 212 C (1.Änderung) vorgegebenen Anteile von Ferien- zu Dauerwohnen in den Kaufverträgen nicht korrekt berücksichtigen.

§ 2 regelt, dass der Vertrag mit der Unterzeichnung wirksam wird.